

FAHRZEUGKASKO BESONDERE BEDINGUNG KA129-07

ANSCHLUSSKASKO FÜR RAIBA-MITARBEITER UND -ANGEHÖRIGE

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Schadenfälle:

- 1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.
- 1.1.2 Verlust von im versperrten Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - inklusive Zulassungsschein und Führerschein sowie der am Fahrzeug befestigten Kennzeichentafeln (auch Wunsch-kennzeichen) - einschließlich Gebühren zur Wiederbeschaffung - durch Einbruch-Diebstahl bis zu einer Höhe von € 1.000.-.
Notebooks, Kameras, Mobiltelefone und nicht im Fahrzeug eingebaute Musikwiedergabe-geräte sind nur dann mitversichert, wenn sie im abgeschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach verwahrt sind.
- 1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.
- 1.1.4 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
- 1.1.5 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.
- 1.1.6 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturge-walten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- 1.1.7 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffent-lichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.
- 1.1.8 Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).
- 1.1.9 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).
- 1.1.10 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 1.1.11 Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittel-bar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Be-triebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Selbstbehalt

EUR 250,- pro Schadenfall. Bei dem ersten Schadenfall pro Kalenderjahr entfällt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

3. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kolli-sionskaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit im Sinne des §6 Abs. 3 VersVG bestimmt, daß

ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.4, Pkt. 1.1.7 - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.9 bzw. Pkt. 1.1.10 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.
Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Be-stimmungen des §6 VersVG zur Folge.